

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Fünftes Kapitel. Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

 Fünftes Kapitel. (S. 105.)

Erster Abschnitt.

I. (S. 106.)

Fit interdum, heißt es in dem alten Gespräche, die Schatzkammer betreffend, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde milibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios, quam domesticos bellicis apponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, *scutagium* nuncupatur. *Dial. de Scaccar. lib. I. sect. 9.* — (Bey den Deutschen ist das Wort von dem wichtigen Theile des Kriegsgeräths der deutschen Ritter vom Pferde genommen.)

Nach Verhältniß der Ritter also, welche die Baronen und die Kronbelehnten zu stellen hatten, bezahlten sie diese Auflage. Jedes Rittergut erlegte dem Könige eine bestimmte Summe. Und, so wie die Kronvasallen für alle ihre Lehen die volle Bezahlung zu leisten hatten, so soderden sie von ihren Asterbelehnten, nach Maafgebung derer Ländereyen, die diese inne hatten, von jedem sein Theil. Der König hielt sich an seine Vasallen, und diese wieder an ihre Lehenträger.

2. (S. 107.)

Man glaubt, auf das Zeugniß des Alexander von Emereford, eines genauen Untersuchers von Urkunden, gewöhnlich, daß in England nicht ehe Lehnpfersgelde oder die Auflagen auf die Rittergüter bezahlt wurden, als zur Zeit Heinrich des zweyten. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Auflage schon vor

Na 3 dem

dem Zeitalter dieses Fürsten aufkam. Man sollte wähnen, daß es mit dem Gebrauch der Soldknechte gleich alt ist; aber der Zeitpunkt, in welchem diese eingeführt wurden, glaube ich, ist nicht mit Gewißheit anzugeben.

In dem zweyten Jahre der Regierung Heinrich des zweyten wurden Lehnspferdgelder zur Unterhaltung der Armee in Wales bezahlt. Nur die Prälaten, welche Ländereyen für Ritterdienst inne hatten, waren damit belegt; und sie zahlten für jedes Ritterlehn XX. S. In dem fünften Jahre eben dieser Regierung wurde eben diese Auflage ein zweytesmal für eben diese Armee bezahlt; aber nicht von den Prälaten allein, sondern von allen, ohne Unterschied, welche Ritterlehen besaßen; und zwar von jedem Ritterlehn 2 Mark. Und in dem drey und dreyßigsten Jahre der Herrschaft eben dieses Fürsten wurde jedes Ritterlehen mit XX. S. Auflage zur Unterhaltung der Armee belegt. Unter Richard dem ersten zahlte jedes Lehen, zu eben dem Behuf, C. S. Madox, *hist. of the Excheq.* vol. 1. p. 620 u. f.

Ich weiß, daß die erste Art von Auflage in England nicht die Lehnspferdgelder waren, von welchen ich jetzt spreche. In den angelsächsischen Zeiten zahlten die Ländereyen sogenanntes Danegeld; und dieses wurde mit Einstimmung des Volkes in dem Wittenagemot oder Staatsrath bewilligt. Die ersten normännischen Fürsten scheinen auch eben diesen Tribut gehoben zu haben; aber wahrscheinlich war dieses eine gesetzwidrige Ausdehnung ihrer Vorrechte.

Wie die Soldknechte in Gebrauch, und der Geist der Feudaleinrichtungen in Verfall kam, wurden die Lehnspferdgelder, oder die Auflagen auf die Ritterlehen gewöhnlich. Die Magna charta gab diesem Tribut einen Stoß, der in der Folge entscheidend wurde. Die Verwilligung des Volkes, zur Hebung von Auflagen, folgte darauf. Subsídien, Zehnten, Funfzehnten

ten

ten wurden eingeführt, und bestunden lange Zeit. Das Danegeld war nur eine zeitmäßige Laxe. Die Lehn- pferdgelder leiteten zu einer regelmäßigen, dauernden, förmlichen Methode der Auflagen.

3. (S. 107.)

Kennet, Collection of English Historians. *Madox*, Histor. of the Excheq. *Zume*, Geschichte von England.

4. (S. 108.)

Es ist ein wichtiger Umstand, daß die freywilligen Gaben von Städten und Flecken zu ordentlichen Auflagen geworden sind. In Frankreich bezahlten die Einwohner von St. Omer im Jahr 1231 an den h. Ludwig die Summe von 1500 Liv., und diese Zahlung hieß ein donum: ein Beweis, daß sie nicht als eine Gebühr beygetrieben werden konnten. Es ist gleichfalls klar, daß in Frankreich solche Geschenke gewöhnlich gewesen, und am Ende Laxen daraus geworden sind. *Brussel*, usage général des Fiefs liv. 2. ch. 32.

In England erhellet es aus einer Menge von Urkunden, die *H. Madox* bekannt gemacht, oder worauf er sich berufen hat, daß das Wort donum ebenfalls für die Abgaben gebraucht wurde, welche freywillig waren. Hist. of the Exch. ch. 17. Wie die Soldknechte einmal eingeführt waren, hörten diese Abgaben auf, freywillig zu seyn, und wurden Auflagen (tallages) genannt. Und von solchen Auflagen, sowohl in Frankreich als in England, finden sich häufige Beyspiele in denen Büchern, welche ich eben angeführt habe. Siehe ferner den *Du Cange*, voc. Donum.

Und auf eben die Art, wie die Könige die Geschenke, welche sie erhielten, in Auflagen verwandelten: so ermangelten auch die großen Reichsstände nicht, die

mit eben dergleichen beehrt wurden, Taxen und Tribute daraus zu machen. *Du Cange*, voc. Talliare.

Und es ist in einem besondern Grade merkwürdig, daß die entfernte Quelle dieser Gebräuche, und auch der Geist derselben, so lange die Sitten ihre Einfach behielten, in den folgenden Worten des *Tacitus*, zu deren Erläuterung diese Note dienen kann, gefunden wird: *Mos est civitatibus ultro et viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus convenit. De Mor. Germ. c. 15.*

Ein Unterschied von großer Wichtigkeit, die bürgerliche Freyheit betreffend, verdient es, hier bemerkt zu werden. So lange die Reinheit der gothischen Sitten bestand, machten die Städte und Flecken ihre Geschenke nach eigenem Gutbefinden. Als diese Sitten sich abänderten, wurden sie von der Krone und den Baronen mit Abgaben nach dem Gutdünken dieser belegt. Die erstern Zeiten waren die Zeiten der Freyheit; die letztern, Zeiten der Unterdrückung.

Wenn daher *D. Brady*, *H. Sume*, und eine Menge anderer Schriftsteller, sich bey dem niedrigen und unbedeutenden Zustande der Städte geflissentlich aufhalten, und, indem sie ihre Einwohner für wenig besser als Sklaven ausgeben, nun daraus folgern, daß unsre Regierungsform ursprünglich despotisch gewesen: so zeigen sie dadurch nichts, als ihre Unaufmerksamkeit. Es ist sonderbar, daß Männer von Talenten und großem Genie bey diesem Gegenstande so kurzichtig sind. Sie haben keinen Begriff, daß ein zweysacher Zustand statt gefunden haben könne. Sie kennen von der Geschichte der Städte nichts, als den letztern; und können sich vorstellen, daß die Bedrückungen, die sie sahen, nur in Beziehung mit der Veränderung der Sitten und dem Einsturz des Feudalsystems stehen:
Dinge,

Dinge, welche in der That der Verwaltung der Fürsten und dem Betragen des Adels gegen seine Vasallen eine andre Richtung gaben, aber nicht die eingeführte Regierungsform abänderten.

Diese Schriftsteller wähen, daß unsre Freyheit erst von der Magna charta anhebe; und dieses Denkmal ist nur ein ganz unlängbarer Beweis, daß man Eingriffe in diese Freyheit gemacht hatte, weil es der große Zweck desselben ist, diesen Eingriffen Einhalt zu thun.

5. (S. 108.)

Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et ad primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam; et ad hoc non fiet nisi rationabile auxilium. *Magna Charta Reg. Joan. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.*

Scutagium (Lehnspferdgelder) waren die Auflagen auf die Ländereyen der Ritterlehen; auxilium hieß eine jede Art anderer Taxe. Ich weiß, daß, nach Ausfertigung der magna charta, es Beispiele von Taxen giebt, die ohne Beypflichtung des großen Staatsraths gehoben wurden; aber dieses waren Beeinträchtigungen der Staatsverfassung und der Freyheit. Denn von jenem Zeitpunkte an bestund die gesetzmäßige Unterstützung der Regierung in dem vom Parlamente verwilligten Subsidien und Auflagen. Die gewaltthätigen Erpressungen verschiedener Fürsten, die nach der Magna charta regierten, werden, in der That, von verschiedenen Schriftstellern als Zeugnisse einer despotischen Regierungsform dargestellt; aber von solchen Schriftstellern muß man sagen, daß sie unsre Staatsverfassung von der Verwaltung der Fürsten nicht

zu unterscheiden wissen. Der Unsinn oder die Thorheit eines Königs kann untre Regierungsmform durch ausschweifende, beeinträchtigende und unglückliche Plackereien entstellen; aber von diesen müssen wir nicht Folgen gegen die Grundsätze der Freyheit ziehen, auf welchen diese Regierungsform gebauet ist.

6. (S. 108.)

Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londinensi. Et civitas Londinensis habeat omnes ANTIQUAS LIBERTATES et liberas consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates, et burgi, et villae et barones de quinque portibus, et omnes portas habeant omnes libertates et omnes liberas consuetudines suas et ad habendum commune consilium regni de auxiliis assidendis. Mag. Ch. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.

Die Magna Charta erklärt sowohl die alten Gesetze und Gebräuche, als sie den Mißbräuchen und der Tyranny wähet. Es ist zu bedauern, daß, ungeachtet alles dessen, was über diese unschätzbare Urkunde geschrieben worden ist, dennoch eine vollständige Erläuterung derselben bis auf diese Stunde uns mangelt. Ich weiß, daß zu diesem Zweck schon vieles geschehen ist; aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, ist noch mehr zu thun übrig. Und dieses, hoffe ich, wird dem philosophischen Leser, der auf die Verbindung derselben mit Geschichte, Gesetz und Sitten aufmerksam ist, klärllich einleuchten.

Zweyter

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

1. (S. 111.)

Bruffel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 6.
Bacon, Discourse on the Government of England
part. 1. p. 141. 264.

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Zume, Geschich-
te von England, 2ter B. Barrington, Observations
on the more antient statutes, p. 379.

3. (S. 112.)

Bacon, Discourse on the Government of England,
part. 1. ch. 63. 71. Littletons, Geschichte Heinrich
des zweyten, 3ter Band, p. 354.

4. (S. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines Heerbannes in
Frankreich vom Jahr 1302, der „alle Franzosen, edel
„und nicht edel, welches Standes sie seyn möchten,
„und achtzehn Jahr alt und drüber, bis zu sechzig,
„wären,“ aufgeboden habe. Er setzt hinzu: ce n'est
pas à dire pour cela que tous marchassent en effet:
mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces le-
vées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg
et village le nombre d'hommes, et telles hommes
qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. *Hist. de
la milice françoise vol. 1. p. 57.*

In England „vergieng, in dem sechzehnten Jahre
„der Regierung Eduard des zweyten, eine Verord-
„nung von der königlichen Schatzkammer an Gottfried
„von St. Gwynbyn und Johann von Rasthorp des
„Innhalts, in jeder Stadt und Flecken der Wa-
„penverführung von Dykeryng, in den Frey-
„plätzen sowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Män-
„ner

„ner von sechzehn bis zu sechzig Jahren, sie gehören
 „zur Reuterey (gentz'd'armes) oder zum Fußvolk,
 „aufs schleunigste auszuheben, jeder Mann gehörig,
 „nach seinem Stande, bewaffnet; diese in besondere
 „Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzuthei-
 „len, und in dieser Ordnung sie an einem bestimmten
 „Tage zum Könige nach York zu bringen, um gegen
 „die Schotten zu sechten.“ Gleiche Befehle ergien-
 gen auch an Johann von Belkthorp und Gottfried
 Crull, für die Wapenberührung von Bucros, und
 an andern Personen für andre Wapenberührungen.
Madox, Histor. of the Excheq. vol. 2. p. 111.

Noch ein Beyspiel von einem Heerbann, unter der
 Regierung Eduard des ersten, ist vom Madox ange-
 führt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung die-
 ses Fürsten, an alle Sherifs von England. *) Man
 hat geglaubt, daß die Regierung des Königs Johannes
 das erste Beyspiel von einem Heerbann darbietet. Aber
 mir dünkt es höchst wahrscheinlich, daß es dergleichen
 vor diesem Zeitalter gab. H. Summe hat keinen vor
 der Regierung Heinrichs des fünften gefunden;
 und dieser Umstand mußte ihn natürlich zu allerhand
 Fehlern verleiten. *Geschichte von England, zwey-
 ter Band.*

Aufgebote für Matrosen ergiengen eben so, wie
 für Soldaten. Dieser Gebrauch besteht noch in dem
 Matrosenpressen. Es ist in gewisser Art merkwür-
 dig, daß dieses gefeswidrige Recht der Krone gelassen
 worden ist. Wenn es zur Hebung von Soldaten ge-
 braucht werden dürfte, würde es die größte Tyranny
 schein

*) In dieser Verordnung an die Sherifs heißt es, nach-
 dem der Heerbann angeordnet ist, und der König seine
 Meynung erklärt hat: Et hoc, sicut indignationem
 nostram vitare, et te indempnem servare volueris,
 nullatenus omittas. *Hist. of the Excheq. vol. 2. p. 104.*

scheinen. Zur Vertheidigung desselben haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß es schwer seyn würde, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Freyheit nicht gefährlicher Mittel auszufinden.

5. (S. 113.)

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8.
Zume, Geschichte von England, zweyter Band. *Barrington*, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich die ungeheure Zügellosigkeit und die Unregelmäßigkeit der Sitten, welche durch die Soldknechte in England eingeführt worden waren, welche England unter der Regierung Eduard des ersten so sehr verunstalteten, daß die gewöhnlichen Richter für unfähig gehalten wurden, der Handhabung der Gesetze vorzustehen. Dieses, scheint es, veranlaßte den König, einen neuen Gerichtshof zu erfinden, welcher das Recht hatte, das Königreich zu durchreisen, und die Verbrecher mit willkürlicher Strafe zu belegen. *Spelman*. Gloss. voc. *Trailbaston*. Aber ein solches Inquisitionstribunal war eine so kühne Schmähung einer freyen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle die Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ist unglücklich, wo die Willkühr des Richters das Gesetz ist.

6. (S. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (S. 117.)

3. Instit. p. 85. 87. *Barrington*, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8. (S. 117.)